



Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Fachanwalt für Sozialrecht
 Justitiar des BDIZ EDI

Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER mbB

Rechtsanwälte

Berlin · Essen · Freiburg im
 Breisgau · Meißen · München ·
 Sindelfingen

Posener Straße 1
 71063 Sindelfingen

Fon +49 7031-9505-18
 (Sybill Ratajczak)

Fax +49 7031-9505-99

ratajczak@bdizedi.org
www.rpmed.de

Serie

Neues aus dem Recht für Zahnärzte (Teil 2)

Inhalt

■ Nachtrag zum Korruptionsstrafrecht	0
■ GOZ	0
• Honorarprüfung durch die Verwaltungsgerichte	0
• Lingualretainer – Nrn. 6100 – 6140 analog neben Nrn. 6030 – 6080 GOZ?	0
• Klebebrackets – Nr. 2197 neben Nr. 610 GOZ?	0
• Nr. 2197 neben Nr. 2179 GOZ?	0
• CHX-Lackierung	0
• Anrechnung von Festzuschüssen nach § 55 SGB V auf Beihilfeleistungen?	0
• Abrechnung der Nrn. BEB 2689 und 2951	0
• Nr. 2030 GOZ für Separieren?	0
• Begründungsanforderungen bei Nrn. 8010 und 9050 GOZ	0
■ Aufbereitung von Medizinprodukten	0

Nachtrag zum Korruptionsstrafrecht

Im ersten Beitrag zu dieser Artikelserie wurde über die Zunahme der Korruptionsdelikte von 2018 auf 2019 im Bundeslagebild Korruption 2019 des Bundeskriminalamts berichtet. Mittlerweile liegt das Bundeslagebild Korruption für 2020 vor.

Danach entwickelten sich die Ermittlungsverfahren nach

- § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen,
- § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen und
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

wie folgt:

Jahr	§ 299a StGB	§ 299b StGB	§ 300 StGB
2016	8	6	0
2017	62	66	2
2018	40	29	2
2019	135	146	138
2020	165	46	2
Gesamt	410	293	144

Die Tendenz ist also – trotz COVID-19 – eindeutig. Dagegen hilft nur präventives Handeln. Es werden weder „Aufmerksamkeiten“ gefordert noch angeboten noch entgegengenommen, und zwar

am besten keine. Seit der Entscheidung des BGH vom 06.06.2019 – I ZR 206/17 – über einen Gutschein für „2 Wasserweck oder 1 Ofenkrust“ ist nicht einmal mehr gewährleistet, dass die 1,00 €-Grenze für zulässige „Aufmerksamkeiten“ im Rahmen der §§ 299a – 300 StGB halten wird. Konsequenz: Es gibt nichts mehr und es wird nichts mehr angenommen.

GOZ

Honorarprüfung durch die Verwaltungsgerichte

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in mehreren Entscheidungen 2021 mit der Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen befasst. Es ist für die

Neues aus dem Recht für Zahnärzte

Beihilfe oberste Gerichtsstanz (abgesehen vom Bundesverfassungsgericht, das die Juristen aber nicht zum Instanzenzug zählen).

In einer Entscheidung vom 26.02.2021 – 5 C 7.19 – befasste es sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen den Verwaltungsgerichten ein Prüfrecht hinsichtlich der Berechtigung der Leistungsabrechnung von Ärzten / Zahnärzten zusteht. Seit vielen Jahren hat das BVerwG hierfür das Primat der Zivilgerichte betont (grundlegend BVerwG, 25.11.2004 – 2 C 30/03 –). Nunmehr stellt es klar, dass den Verwaltungsgerichten ein uneingeschränktes Prüfrecht der nach GOÄ/GOZ abgerechneten Leistungen zusteht, wenn es im konkreten Fall zwischen Behandler und Patienten keine zivilgerichtliche Entscheidung gibt und es auch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Abrechenbarkeit gibt.

Das bedeutet für die Praxis, dass es aus der Sicht des Patienten einfacher ist, bei unklarer Haltung der Beihilfe sich erst vom Behandler auf Zahlung verklagen zu lassen und dann der Beihilfe das Zivilurteil zu präsentieren. Das kann angesichts der restriktiven Auslegungspraxis der Verwaltungsgerichte für den Patienten sich in mehrfacher Hinsicht als Vorteil erweisen. Aus der Sicht des Behandlers ist das aber „ätzend“.

Angesichts der Erwartungshaltung der Beihilfepatienten, die meist davon überzeugt sind, die Beihilfe zahle ohne Murren, selbst aber typischerweise keine näheren Kenntnisse des Beihilferechts haben, empfiehlt sich deshalb aus Behandler Sicht in den nicht eindeutigen Fallgestaltungen folgendes Vorgehen:

- HKP.
- Patient reicht den bei der Beihilfe ein, bevor behandelt wird.
- Vorsorglicher schriftlicher Hinweis auf die Ungewissheit, ob die Beihilfe die Behandlung bezahlen wird (§ 630c Abs. 3 Satz 1 BGB).
- Lehnt die Beihilfe ab, mit dem Patienten klären, ob er dennoch behandelt werden will, und die Differenzkosten ggf. selbst trägt.

- Falls ja, ist das schriftlich zu vereinbaren (Vertrag mit den Unterschriften von Patient und Behandler!). Der Vertrag darf nicht mit einer Gebührenvereinbarung nach § 2 GOZ vermischt werden. Falls die auch erfolgen soll, bedarf es zweier Verträge.
- Falls nein: umplanen oder nicht behandeln.

Das hilft allerdings nicht gegen die fehlerhafte Anwendung von GOÄ und GOZ. Aber man kann bei Kombination mit einer Gebührenvereinbarung nach § 2 GOZ die leidige Diskussion um die Berechtigung der Steigerungsfaktoren entschärfen.

Lingualretainer – Nrn. 6100 – 6140 analog neben Nrn. 6030 – 6080 GOZ?

In der Sache selbst entschied das BVerwG eine Streitfrage zum Lingualretainer:

Für die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers können neben den Nrn. 6030 bis 6080 GOZ nicht zusätzlich auch die Nummern 6100 und 6140 GOZ in entsprechender Anwendung nach § 6 Abs. 1 GOZ abgerechnet werden, weil sich die Eingliederung eines solchen Retainers als Maßnahme der Retention mit dem Inhalt der vom behandelnden Kieferorthopäden hier berechneten Nr. 6050 GOZ überschneide und daher dem sog. Doppelrechnungsverbot unterliege (Rz. 18).

Es handele sich um keine selbständige zahnärztliche Leistung, die Grundvoraussetzung einer Analogbewertung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ sei (Rz. 16).

Diese Rechtsauffassung bestätigte das BVerwG mit der Entscheidung vom 05.03.2021 – 5 C 8.19 – und erstreckte diese auch auf die damit im Zusammenhang erfolgte Abrechnung der Nr. 2197 GOZ (Rz. 31).

Klebebrackets – Nr. 2197 neben Nr. 610 GOZ?

In einer weiteren Entscheidung vom 05.03.2021 – 5 C 11.19 – befasste sich das BVerwG mit der Eingliederung von Klebebrackets und entschied, dass für die Eingliederung von Klebebrackets kann

neben der Nr. 6100 nicht zusätzlich auch die Nr. 2197 GOZ abgerechnet werden könne, weil deren selbstständige Berechnungsfähigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ grundsätzlich ausgeschlossen sei. Diese auch in der Rechtsprechung umstrittenen Fragen sind damit bis auf weiteres höchstrichterlich zugunsten der restriktiven Auffassung der Beihilfebehörden geklärt.

Nr. 2197 neben Nr. 2179 GOZ?

Mit der zweifachen Abrechnung der Nr. 2197 GOZ in derselben Sitzung am selben Zahn neben der Nr. 2179 befasste sich das Verwaltungsgericht (VG) München in seinem Urteil vom 27.05.2021 – M 17 K 19.1475 –. Das VG orientiert sich am Text der Nr. 2197 GOZ und lehnt die Abrechenbarkeit neben der Nr. 2179 GOZ – entgegen der Auffassung im GOZ-Kommentar der BZÄK – ab (Rz. 47).

CHX-Lackierung

Für die CHX-Lackierung sieht das VG München nur die analoge Abrechnungsmöglichkeit nach Nr. 1020 GOZ, nicht aber nach Nr. 2430 GOZ als richtig an (Rz. 50).

Anrechnung von Festzuschüssen nach § 55 SGB V auf Beihilfeleistungen?

Das VG München hat sich in einer weiteren Entscheidung vom 27.05.2021 – M 17 K 19.2057 – mit der Anrechnung der Festzuschüsse der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfeleistungen befasst. Die Patienten war als Witwe eines Beamten zu 70 % beihilfeberechtigt, selbst aber in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Dabei ging es um die Frage, ob ein Festzuschuss der Krankenkasse nach § 55 SGB V nur anzurechnen ist, wenn er tatsächlich gewährt wird (konkret), oder ganz unabhängig davon, ob er gewährt wurde (abstrakt). In § 9 Abs. 2 BBhV heißt es dazu:

„Von Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist der abstrakt höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen.“

Das sah das VG München als verpflichtend an und kürzte den Beihilfeanspruch abstrakt um den höchstmöglichen, „möglicherweise konkret gar nicht gewährten“ Festzuschuss (Rz. 45 – das VG errechnete hier 65 %) und wies deshalb die Klage ab.

Abrechnung der

Nrn. BEB 2689 und 2951

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg befasste sich in einer Entscheidung vom 23.04.2021 – 2 S 2740/20 – mit der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen „Farbgebung durch Bemalen“ nach BEB-97-Nr. 2689 und „individuell charakterisieren, Keramik“ nach BEB-97-Nr. 2951. Es verneinte die Beihilfefähigkeit mit der Begründung, dass diese Maßnahmen zahnmedizinisch nicht notwendig seien, sondern aus kosmetischen Gründen erfolgten und auch unter den Ausschluss von Aufwendungen u.a. für besondere individuelle Zahngestaltung, Charakterisierung, besondere Farbauswahl und Farbgebung in Nr. 1.2.1 c) der Anlage zur Beihilfeverordnung Baden-Württemberg 1995 fielen. Das sieht das VG München in der vorstehend zitierten Entscheidung ebenso (Rz. 55).

Nr. 2030 GOZ für Separieren?

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen befasste sich in einer Entscheidung vom 24.07.2021 – 1 A 1594/18 – mit der Abrechenbarkeit der Nr. 2030 GOZ (bmF) für das Separieren von Zähnen zur Vorbereitung der kieferorthopädischen Maßnahme der Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel und lehnte diese ab, auch als analoge Abrechnung (Rz. 26).

Begründungsanforderungen bei Nrn. 8010 und 9050 GOZ

Der VGH Baden-Württemberg befasste sich in einer Entscheidung vom 07.05.2021 – 2 S 4105/20 – mit den Anforderungen an die Begründung bei Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes, speziell bei den Nrn. 8010 und 9050 GOZ:

Ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes könne bei der Nr. 8010 GOZ („Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat“) nicht mit einem überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen mehr als zwei Registraten in einer Sitzung begründet werden, da hiermit die Abrechnungsbestimmung umgangen würde, wonach diese Gebührennummer je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig ist.

Bei der Nr. 9050 GOZ („Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase“) könne eine Überschreitung des Schwellenwertes nicht mit der Begründung erfolgen, es sei je Sitzung und je Implantat ein mehrfacher Wechsel erfolgt oder es hätten je Rekonstruktionsphase mehr als drei Wechselvorgänge stattgefunden. Denn hiermit würde die Abrechnungsbestimmung umgangen, wonach die Leistung nach der Nr. 9050 je Implantat höchstens dreimal und höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig ist.

Das Urteil betraf die Klage eine Beihilfepatienten. Er führte im Prozess – zweifellos nach Rücksprache mit dem behandelnden Zahnarzt – zur Begründung der Abrechnung ergänzend aus. Diese Argumentation ließ der VGH nicht zu:

Neues aus dem Recht für Zahnärzte

„Auf die ergänzenden Ausführungen der Prozessvertreterin des Klägers in ihrer Klagebegründung vom 14.02.2019, mit denen sie die vom Zahnarzt gegebene Begründung erläutert und ausgeführt hat, bei der Behandlung des Klägers seien drei Abformungen veranlasst worden, ein Abdruck der Weichgewebssituation des Oberkiefers, ein Abdruck der eingeschraubten Abdruckpfosten der Implantate sowie ein Abdruck der im Mund mit Kunststoff sekundär verblockten Abdruckpfosten, kann zur Begründung eines erhöhten Steigerungsfaktors von vornherein nicht abgestellt werden. Denn der Kläger als Adressat der Begründung bzw. seine Prozessvertreterin sind weder berechtigt, die Schwellenwertüberschreitung zu begründen, noch besitzen sie hierfür die erforderliche Fachkunde. Die Begründung kann nur vom behandelnden Zahnarzt selbst gegeben werden“ (Rz. 47).

Damit schließt sich der VGH Baden-Württemberg einer von einer Reihe von Verwaltungsgerichten vertretenen sehr restriktiven Rechtsauffassung an. Wenn das so sein soll, müsste man im Zweifel auf die Beiladung des Behandlers nach § 65 Abs. 1 VwGO im Beihilfeprozess drängen. Jedenfalls darf nach dieser Auffassung nur der Zahnarzt selbst eine (ergänzende) Begründung abgeben, also auf eigenem Briefbogen mit Unterschrift des Behandlers, vorgelegt durch die Anwälte des Patienten.

Wenn man diese Rechtsprechung im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand, den sie für die Praxen bei der Behandlung von Beihilfepatienten potenziell mit sich bringt, nüchtern analysiert, dann fragt man sich, wie das in den mehrheitlich noch vorhandenen Praxisstrukturen eigentlich geleistet werden soll. Welche Praxis kann sich schon eine eigene Rechtsabteilung oder die rechtlichen Spezialisten leisten, derer es bedarf, wenn all dem Rechnung zu tragen ist?

Wenn dieser Aufwand die Regel wird, dann haben nur diejenigen Strukturen (große MVZ, große (überörtliche) Berufsausübungsgemeinschaften) eine Chance, die man bei Kammern und KZVen

und Teilen der Politik (jüngst dazu der Bayerische Gesundheitsminister zu sog. iMVZ) eigentlich gar nicht will. Wenn der dauernd versprochene Bürokratieabbau für die Praxen erfolgen soll, dann könnte man dabei ganz rasch mit der Absenkung der Begründungsanforderungen nach GOÄ und GOZ Erleichterung schaffen.

Aufbereitung von Medizinprodukten

Der VGH Bayern befasste sich in einer Entscheidung vom 03.03.2021 – 22 ZB 20.1685 – mit den Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten, konkret der Aufbereitung von Wurzelkanalinstrumenten.

Dem Fall lag eine Zwangsgeldandrohung zugrunde. Zum Sachverhalt teilt der VGH in seinem Urteil folgendes mit (Rz. 2 – 6): „Mit Datum 1. Februar 2018 erließ die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt) gegenüber dem Kläger nach Besichtigungen von dessen Zahnarztpraxis und in Ergänzung eines vorangegangenen Bescheids einen Bescheid mit u.a. folgendem Wortlaut:

„B. Zur Beseitigung der vorgefundenen hygienischen Mängel hinsichtlich der Aufbereitung von Medizinprodukten wird die unverzügliche Durchführung nachstehender Maßnahmen angeordnet:

1. Sie haben unverzüglich, bis spätestens 28.02.2017 die in Ihrer Praxis verwendeten Medizinprodukte entsprechend der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ von 2012 (KRINKO/BfArM Empfehlung von 2012) einzustufen. Anhand der Einstufung ist dann das Verfahren zur Aufbereitung Ihrer Medizinprodukte festzulegen.

2. Die Einstufung ist zu dokumentieren und ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich, spätestens bis zum 15.03.2018, schriftlich mitzuteilen.“

Der Sofortvollzug u.a. dieser Bestimmungen des Bescheids wurde angeordnet. Gleichzeitig wurde dem Kläger für die Nichterfüllung der Verpflichtung nach B.2. ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro angedroht“.

Die Klage gegen die Zwangsgeldandrohung blieb erfolglos. In erster Instanz hatte das VG Augsburg mit Urteil vom 14.05.2020 – Au 5 K 20.804 – die Klage abgewiesen. Es ging um die Einstufung als kritisch A oder kritisch B. Gestützt auf ein Gutachten vertrat das VG die Auffassung, dass die zur Zystektomie (Nr. 56c BEMA) bzw. Wurzelspitzenresektion verwendeten Instrumente als kritisch B einzustufen seine (Rz. 83).

Das VG führt dann aus (Rz. 84 f.):

„Damit steht aber jedenfalls in Bezug auf die unter der BEMA-Nr. 56c beschriebene Zysten-Operation - Zystektomie mit Osteotomie bzw. WSR fest, dass der Kläger in Bezug auf diesen Eingriff gegen B.2 des Bescheides vom 1. Februar 2018 verstoßen hat.

Bereits aufgrund dieses einmaligen Verstoßes ist damit das angedrohte Zwangsgeld fällig geworden.“

Der VGH Bayern ließ die dagegen eingelegte Berufung nicht zu und begründete das im Kern wie folgt:

Die Einstufung von Wurzelkanalinstrumenten in die Risikogruppe „kritisch B“ ist u.a. dann erforderlich, wenn die Effektivität der Reinigung durch Inspektion nicht unmittelbar beurteilbar ist. Das sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bei Nichtvorhandensein einer Lichtlupe anzunehmen (Rz. 28).

Die Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten sollten unbedingt eingehalten werden. Die Rechtslage entspannt sich hier auch unter der seit dem 26.05.2021 geltenden MDR nicht.

Der Beitrag wird fortgesetzt

